

Kranordnung

Die Nutzung des Krans ist nur in Zusammenarbeit mit einer unterwiesenen Person erlaubt.

Jeder Hafennutzer stellt dazu ausreichend unterwiesene Personen zur Verfügung. Im Weiteren werden diese Personen als Kranwarte bezeichnet. Eine entsprechende Auflistung dieses Personenkreises incl. Kontaktmöglichkeit wird in den jeweiligen Hafenschaukästen veröffentlicht.

Termine zur Kranung sind mit ausreichend Vorlauf mit einem dieser Personen zu vereinbaren.

Die Haftung während der gesamten Kranung obliegt dem Eigner oder dem von ihm Beauftragten. Die Anweisungen der Kranwarte sind zu folgen. Es obliegt dem jeweiligen Kranwart, eine Kranung jederzeit abbrechen bzw. zu verweigern.

Es können nur Schiffe bis 2,3 t und soweit sie der Dümmer-Verordnung entsprechen gekrant werden.

Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Kranes ist verboten. Lebensgefahr!

Spielen im Kranbereich ist nicht gestattet, Eltern haften für ihre Kinder.

Während der Kranung darf keine Person an Bord sein.

Der Kranbereich ist ausschließlich zum Ein- und Aussetzen der Boote gedacht. Das Auf- und Abriggen der Boote ist im Kranbereich untersagt.

Der Eigner bzw. sein Beauftragter hat den Kranbereich sauber, gereinigt frei von Abfällen, Müll etc. wieder zu verlassen. Das entsprechende Hafentor ist umgehend abzuschließen.

Segelmanöver im Kranbereich des Hafenbeckens sind nicht gestattet.

Der Bootseigner muss ausreichend Helfer zur Kranung mitbringen, er informiert den Kranwart über Schwerpunkt und Gurtmarkierungen an seinem Boot. Die Kranung soll zügig durchgeführt werden und in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten.

Notarbeiten am Boot dürfen nur mit Zustimmung der Hafenwarte durchgeführt und müssen dem Betreiber der Krananlage angezeigt werden, damit der laufende Betrieb immer gewährleistet ist.

Für entsprechende Sicherungen des Bootes ist seitens des Eigners / Beauftragten zu sorgen. In dieser Situation unterliegt die Haftung in vollem Umfang dem Eigner bzw. dem Beauftragten.

Nach jeder Kranung ist die Traverse wieder bis ca. 20 cm unter den Notschalter, obere Position zu hieven. Die Kranachse ist zur Wasserseite auszurichten und zu verriegeln (Schloss).

Der Hauptschalter ist auf Aus zu schalten und der Stromkasten ist abzuschließen.

Jede Kranung ist im Kranbuch zu dokumentieren.

Der Betreiber der Krananlage ist der SVDL e.V. Er veranlasst die jährlich wiederkehrende TÜV Abnahme und die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.